

STUDIEN ZUR RHEINISCHEN GESCHICHTE
HERAUSGEBER: DR. JUR. ALBERT AHN

2. Heft:

Die Rheinländer und die preussische
Verfassungsfrage auf dem ersten
Vereinigten Landtag (1847)

von

Eduard Hemmerle



BONN

A. MARCUS UND E. WEBERS VERLAG (Dr. ALBERT AHN)

1912

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Die preußische Verfassungsfrage seit der Ära Stein-Hardenberg bis 1847	1
1. Verfassungsgesetze und Verheißungen 1808–1847	1
2. Die Rheinlande und die Verfassungsfrage bis 1847	11
1. Abschnitt: Das Patent vom 3. Februar 1847.	
1. Kap. Allgemeine Würdigung	25
2. Kap. Die rheinische Bevölkerung und das Patent. Die Presse und das Patent	30
Die verschiedenen Richtungen innerhalb der rheinischen Bevölkerung	30
Allgemeine Bemerkungen über die Presse	32
Die Presse und die Februar-Gesetzgebung	35
a) Erste Besprechungen	36
b) Die Kritik der Presse, soweit sie sich nicht auf die früheren Gesetze stützte	43
c) Weitergehende Wünsche	49
d) Weitergehende Ansprüche auf Grund der früheren Gesetzgebung	52
e) Zusammenfassung (Stellung der Presse zur Konstitution)	61
3. Kap. Die Führer des rheinischen Liberalismus und das Patent. Kundgebungen der Gemeindevertretungen	63
2. Abschnitt: Der erste Vereinigte Landtag.	
Einleitung	68
I. Der Kampf um den Rechtsboden	72
1. Kap. Vorverhandlungen. Thronrede	72
2. Kap. Die Adreßdebatte	78
3. Kap. Die „Deklaration“	90
4. Kap. Die Debatte über die ständische Garantie für die Errichtung von Landrentenbanken	95
5. Kap. Die Verfassungsdebatte)	101
a) Erste Debatte in der Dreistände-Kurie	102
b) Die Debatte in der Herrenkurie	114
c) Zweite Debatte in der Dreistände-Kurie	116

IV

	Seite
Zusammenfassung	121
6. Kap. Die Debatte über die Ostbahn-Anleihe	122
7. Kap. Die Presse über die Debatten zur Verfassungsfrage und Ostbahn-Anleihe	124
8. Kap. Die Ausschlußwahlen	126
II. Die verfassungsrechtlichen Anschauungen und Ziele der Rheinländer	135
1. Kap. Der ständische Charakter der öffentlichen Körper- schaften; Stände- oder Volksvertretung? Kreis der politisch Berechtigten	136
2. Kap. Das staatsrechtliche Prinzip der Rheinländer	146
3. Kap. Die Rheinländer und die innere Struktur des Staates	
a) Für den Einheitsstaat; gegen den Partikularismus (Provinzialhülfskassengesetz; Antrag Beckerath auf Aufhebung der „Sonderung in Teile“)	151
b) Gegen Ausdehnung der Standesunterschiede auf das politische Leben (Bescholtenheitsgesetz)	158
c) Für Gleichberechtigung der politischen Richtungen (Bescholtenheitsgesetz)	159
d) Für politische Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse (Dissidenten- und Judendebatte)	160
4. Kap. Das Streben der Rheinländer nach Erhöhung der ständischen Macht	168
a) „Kampf um den Rechtsboden“ und Verlangen nach einer garantierten Staatsverfassung	168
b) Autonomie des Landtags	169
c) Erweiterung des Petitionsrechts des Landtags	171
d) Einfluß auf den Etat	172
5. Kap. Das Streben der Rheinländer nach Begründung eines öffentlichen Lebens	179
a) Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen	179
b) Preßfreiheit	180
c) Petitionsrecht des Volkes	182
d) Freies Versammlungsrecht	182
6. Kap. Zusammenfassung	186
Die Rheinländer wollen die Konstitution	186
Konstitution in Verbindung mit ständischer Kammer?	188
Stellung zur Volkssouveränität (Vergleich mit den süd- deutschen Konstitutionellen)	190
3. Abschnitt: Nach Landtagsschluß	
1. Kap. Der Empfang der rheinischen Abgeordneten in der Heimat. Die Volksstimmung	193
2. Kap. Das Schlußurteil der Presse	196

V

	Seite
Schluß	198
Stellung der rheinischen Ritterschaft	198
Zusammenfassende Charakteristik der oppositionellen rheinischen Gruppe	199
Ihre Stellung auf dem Vereinigten Landtag	201
Die Meinungsverschiedenheiten in ihren Reihen	201
Ihre Führer	202
Die Rheinländer und die übrigen Gruppen der Opposition	204
Rheinische Abgeordnete und rheinische Presse.	207
Rheinische Abgeordnete und rheinische Bevölkerung	208
Bedeutung und Machtstellung des ersten Vereinigten Landtags	210
*	
Anhang I. Verzeichnis der rheinischen Mitglieder des ersten Vereinigten Landtags	214
• II. Verzeichnis der namentlichen Abstimmungen der Dreiständekurie	218
• III. Anträge rheinischer Abgeordneter, die auf dem ersten Vereinigten Landtag nicht zur Verhandlung gekommen und bisher noch nicht veröffentlicht worden sind	221



Einleitung.

Die preussische Verfassungsfrage seit der Ära Stein-Hardenberg bis 1847.

1. Verfassungsgesetze und Verheißungen 1808—1847.

Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1806 war Preußen unter der Führung des Freiherrn vom Stein in die Bahn wirtschaftlicher und politischer Reformen eingelenkt. Das politische Reformprogramm Steins sah auch eine allgemeine Nationalrepräsentation vor. In seinem Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden vom Jahre 1808, dem sog. „Politischen Testament“ sagte er: „Das nächste Beförderungsmittel scheint mir eine allgemeine Nationalrepräsentation . . . Mein Plan war . . ., jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“¹⁾ Auch die zum Kampf gegen Napoleon verbündeten Monarchen hatten diese Idee akzeptiert und mit ihr das Volk zum Kampfe angespornt, indem sie in der Proklamation von Kalisch (25. März 1813) erklärten, „daß unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusage dieser Rechte [d. i. einer Verfassung] in der wenn auch noch unvollständigen Bundesakte die Völker, um mit

¹⁾ G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. vom Stein, Berlin 1851, 2. Aufl., 6 Bde. Bd. II, S. 311.

Vertrauen und Mut, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß sie zur Überzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre teuersten Interessen, für ihre unverjähbaren Rechte geleistet und erheischt würden.“

Für Preußen speziell kommen hier zunächst zwei Kundgebungen des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 10. Juli 1809 und vom 27. Oktober 1810 in Betracht. In einer Kabinetts-Ordre an die ostpreußischen Stände vom 10. Juli 1809 bezeichnete der König es als eine Forderung der Zeit und des neuen Staates an das herzustellende Ständewesen: „nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohle des Ganzen die Rede ist.“ In dem Edikt vom 27. Okt. 1810 behielt sich der König vor, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben“, deren Rat er gern benutze.¹⁾

Auf dem Wiener Kongreß waren die Vertreter Preußens bemüht, in die Bundesakte eine Bestimmung hineinzubringen, die den im Volke lebenden Verfassungswünschen entsprach. Die von ihnen gemachten Vorschläge lassen allerdings die wünschenswerte Klarheit und Kongruenz vermissen. Am 13. Sept. 1814 legten sie bei den Beratungen über die künftigen deutschen Verfassungen einen Entwurf vor, nach welchem als Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten ein bestimmter Anteil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben festgestellt werden solle.²⁾ In einem späteren Entwurf vom Febr. 1815 war nur noch von einer Mitberatung der Stände bei Erlaß neuer allgemeiner, die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze und von der Bewilligung neuer oder er-

¹⁾ Nach „Die preußische Verfassungsfrage. Zusammenstellung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezüglichen Aktenstücke, Gesetze usw“. Leipzig, 1845.

²⁾ Klüber, Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 u. 1815, 8 Bde. Erlangen 1815—1820. Bd. I, 47/8.

höher Steuern die Rede, aber „das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nötige Erklärung nicht verweigern“ dürfe, war ihnen vorbehalten.¹⁾ Diesen Bemühungen Preußens blieb indes wegen der sich stärker erweisenden Gegenströmung der Erfolg versagt, so daß es bei der Bestimmung des Art. XIII der Bundesakte sein Bewenden hatte, welche lautete: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Das Jahr 1815 brachte wieder mehrere bedeutsame Kundgebungen des Königs von Preußen zur Verfassungsfrage. Zunächst die beiden Besitzergreifungspatente vom 5. April 1815, in denen er sich „an die Bewohner der neu erworbenen Herzogtümer Cleve, Berg und Geldern“ und „der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinlande“ wandte.²⁾ In dem ersten hieß es: „Wir werden die Bildung einer Repräsentation anordnen“; in dem zweiten: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung reguliert und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“ In dem Besitzergreifungspatent vom 15. Mai 1815 an die westpreußischen Stände sagt er diesen zu, daß sie „in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution teilnehmen“ würden, die er allen seinen Untertanen zu geben beabsichtige.³⁾ Die Kungebung aber, in welcher sich der König am Deutlichsten über seine Absichten aussprach, und die, mit Gesetzeskraft ausgerüstet, in der Folgezeit denen, die auf Einlösung der königlichen Verfassungsversprechungen drängten, am meisten als rechtskräftiges Fundament diente, war die Verordnung vom 22. Mai 1815.⁴⁾ Hardenberg hatte den König zu diesem weitgehendsten Versprechen veranlaßt, das zweifellos auch unter dem Einfluß des Freiheitskampfes und der Volksströmung gegeben wurde.⁵⁾ In der Einleitung

¹⁾ Klüber, a. a. O. II, 44.

²⁾ Ges. Samml. 1815, S. 21 u. 25.

³⁾ Ges. Samml. 1815. S. 47.

⁴⁾ Ges. Samml. 1815, S. 103.

⁵⁾ „Quand Napoléon revint de l'île d'Elbe, Frédéric Guillaume III, sur les conseils d'Hardenberg, crut nécessaire d'intéresser la nation toute entière au sort de la guerre, qui allait s'engager: il lui promit donc une

sagte der König, er erlasse die Verordnung, damit die Grundsätze, wonach seine Vorfahren und er selbst die Regierung des Reiches geführt hätten, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt würden. Die vier ersten Paragraphen dieser Verordnung lauten:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind

- a) Die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, wieder herzustellen und dem Bedürfnis der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und eigentümlichen Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Damit war der ständische und beratende Charakter der künftigen Landesrepräsentation festgestellt. Die Verordnung zeigt, daß weitergehende Pläne, die, wie die Vorschläge Preußens auf dem Wiener Kongreß erkennen lassen, vorübergehend aufgetaucht waren, nicht mehr gehegt wurden. Sie ist weiterhin bedeutsam für die Interpretation von Worten und Wendungen, die der König in seinen z. T. nur wenige Tage zurückliegenden Kundgebungen gebraucht hatte. Das Wort „Konstitution“ (Patent v. 15. Mai 1815) hatte für ihn nicht den Sinn, den es in der staatsrechtlichen Literatur damals bereits hatte; er verstand darunter offenbar jede Verfassung, welcher Art sie auch sein mochte. Die in dem Patent vom 5. April 1815 verheißene „Zuziehung zur Regulierung

und Feststellung“ der Steuern, die den Gedanken an eine entscheidende Mitbestimmung wenigstens sehr nahe gelegt hatte, war im Sinne einer bloß beratenden Mitwirkung interpretiert. Andererseits — und das ist wichtig für die spätere Entwicklung — konnte die Wendung „Repräsentation des Volkes“ im Sinne der oben (S. 2) zitierten Kabinetts-Ordre vom 10. Juli 1809 nur eine Vertretung des gesamten Volkes im Gegensatz zu einer ständischen Interessenvertretung bedeuten.

Wieder wies der König bei Einsetzung des Staatsrats (30. März 1817) auf die „künftige Landesrepräsentation“ hin, deren Einwirkung bei der Gesetzgebung „durch die infolge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden“ solle.

Die Restaurationspolitik, die bald nach 1815 unter dem Einfluß Metternichs auch in Preußen Eingang fand, verhinderte das Fortschreiten auf der Bahn politischer Reformen. Die Verfassungsurkunde erschien nicht. In den ersten Jahren hatte das seinen Grund in der Dringlichkeit der anderen staatlichen Aufgaben: Neuorganisation des Staates, vor allem Ausbau der Steuergesetzgebung. Aber die endgültige Aufgabe der früher gehegten Verfassungspläne war begründet in dem Gesinnungswechsel, der sich inzwischen beim Könige in Bezug auf die Verfassungsfrage vollzogen hatte. Eine authentische Mitteilung hierüber besitzen wir in dem Landtagsabschied seines Nachfolgers vom 9. Sept. 1840 an die preußischen Stände, die unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 den König um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung gebeten hatten. Der König fühlte sich „durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses“ sich über diesen Gegenstand offen auszusprechen. Die Ergebnisse, welche sein Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrgenommen, hätten ihn bewogen, „wie wir davon auf das Unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Überlegung zu ziehen.“ Er habe beschlossen, sein Wort zu erfüllen, „indem er, von den herrschenden Begriffen sog. allgemeiner Volks-

vertretung . . . sich fern haltend . . . den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der deutschen Volkstümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebnis seiner weisen Fürsorge ist die allen Teilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung.“ (s. u.)

Den Stein des Anstoßes bildete also offenbar die Bestimmung des § 1 in der Verordnung vom 22. Mai 1815, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet werden solle. Auf Grund der inzwischen gewonnenen „besseren Einsicht“ wollte man nun aber von einer allgemeinen Volksvertretung nichts wissen, weil eine solche größere Rechte zu erfordern schien, als man zu bewilligen bereit war. So hielt man zwar an der Idee einer zentralständischen Vertretung fest, aber ihr staatsrechtlicher Charakter sollte kein anderer sein als der der alten Stände, d. h. die künftigen gesamtpreußischen Stände sollten nur Vertreter der eigenen Interessen sein.

Daß man das Versprechen von 1815 in diesem Sinne zu erfüllen gedachte, zeigt die „Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens“ vom 17. Jan. 1820, deren hier in Frage kommende Artikel II und XII bestimmen:

Art. II. „Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendokument aufgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur unter Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Art. XII. „Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen.“

Diese Kundgebung war hervorgegangen aus der Rücksicht auf die Staatsgläubiger, denen die Mitgarantie einer „Volksvertretung“ wenn auch noch so problematischer Natur für die aufzunehmenden Anleihen erwünscht sein mußte. Durch dieses Gesetz kommen in das Bild der künftigen zentralständischen Versammlung neue und markante Züge. Wir

resumieren den Inhalt der Gesetzgebung, die auf die einzu-richtenden Reichsstände hinweist und die mit dem Staats-schuldengesetz vom Jahre 1820 ihren Abschluß erreicht hat: Es soll eine ständische Versammlung geschaffen und ihr Wirkungskreis durch eine schriftliche Verfassungsurkunde näher bestimmt werden. Im allgemeinen war schon fest-gesetzt, daß die Versammlung das Beratungsrecht über alle das Personen- und Eigentumsrecht sowie die Besteuerung betreffenden Gesetze, das Mitbestimmungsrecht bei der Aufnahme von Staatsschulden und das Recht der Rechnungs-abnahme von der Staatsschuldenverwaltung haben und daß sie jährlich zusammentreten sollte.

Das Einzige, was unter der Regierung Friedrich Wil-helm's III. von den im Jahre 1815 gegebenen Versprechungen erfüllt wurde, war die Einrichtung der Provinzialstände durch die Gesetzgebung vom Jahre 1823. Die Befugnisse dieser provinzialständischen Versammlungen waren sehr beschränkt. Sie hatten rein beratenden Charakter und ihre Berufung stand im Belieben des Königs. Die Bildung der Reichsstände unterblieb. Wohl wurden die alten, darauf bezüglichen Ge-setze nicht aufgehoben, aber man hielt es offenbar für das Beste, die Erledigung dieser delikaten Angelegenheit solange wie möglich, also bis eine Anleihe notwendig werden würde, aufzuschieben. Die im Deutschen Bunde maßgebende Politik Metternichs führte auch in Preußen zu einer Stagnation in der Verfassungsfrage. Die Grundsätze, von denen Friedrich Wilhelm's III. Politik in den letzten Jahrzehnten seiner Re-gierung geleitet wurde, erhellen aus seinem im Jahre 1838 entworfenen Politischen Testament. Er sagt darin, daß er „die Gewalt und Macht des Thrones unbeschränkt erhalten“ habe, und bestimmt, daß „eine Veränderung in der jetzigen Verfassung des Staates, namentlich in Beziehung auf die stän-dischen Verhältnisse und die Beschränkung der königlichen Macht“ nur „unter Zuziehung sämtlicher Agnaten“ geschehen solle. Über seine reichsständischen Pläne äußert er sich dahin, daß er, wenn es notwendig werden sollte, die reichsstän-dische Versammlung zu berufen, dieselbe aus je einem Er-wählten der vier Stände der acht Provinziallandtage bilden und ihnen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsrats —

also 32 — begeben werde. „Andere Fragen als über den einen oben erwähnten Gegenstand [Anleihen] werde ich einer solchen Versammlung nie vorlegen.“¹⁾

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV., der nicht nur in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland von allen, die die Umwandlung Preußens in einen Verfassungsstaat wünschten, hoffnungsfroh begrüßt wurde, trat das preußische Ständewesen in ein neues Stadium der Entwicklung, und auch die Öffentlichkeit wandte der Angelegenheit eine stetig wachsende Aufmerksamkeit zu. Der neue König hatte sich schon als Kronprinz lebhaft für die Entwicklung des ständischen Wesens interessiert und auch an der Vorbereitung der Gesetzgebung von 1823 mitgewirkt. Diejenigen beurteilten ihn aber falsch, die ihn für einen Freund konstitutioneller Staatsverfassung hielten. Seine ersten Kundgebungen nach dem Regierungsantritt erweckten an manchen Stellen viel zu weitgehende Hoffnungen. Friedrich Wilhelm's IV. staatsrechtliche und staatsphilosophische Anschauungen waren, wenn auch nicht in jeder Beziehung, z. B. in bezug auf die Wertschätzung des Nationalen, die der Hallerschen Schule. Mit dem großen Theoretiker der Restaurationspolitik glaubte er an die Notwendigkeit der unumschränkten Gewalt des Monarchen und der ständischen Gliederung des Staates.²⁾ Mit seiner verstandesmäßigen Überzeugung stand der Zug seines Herzens im Einklang. Ein Sohn der Romantik schwärmte er für die alte deutsche Kaiserherrlichkeit und entnahm er sein Ideal einer ständischen Vertretung der vorabsolutistischen Zeit. Der Weg, den ihm Überzeugung und Neigung wiesen, war ihm überdies vorgezeichnet durch das Testament seines Vaters, der seinen Nachfolger an der Krone verpflichtet hatte, in der Verfassungsfrage nach den von ihm gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Im Jahre 1838 hatte sich der König — damals noch Kronprinz — dem Zaren Nikolaus I. gegenüber darüber

¹⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5 Bde. 1879/94. (II, 753.)

²⁾ Vgl. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (München und Berlin 1908), S. 210—264.

ausgesprochen, wie er „das Versprechen zu erfüllen gedenke, das Friedrich Wilhelm III. durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 gegeben hatte.“¹⁾ Später hat er sich mehrere Male über seine Absichten bezüglich der ständischen Gesetzgebung ausgesprochen. In dem schon erwähnten Landtags-Abschied von 1840 erklärte er, daß er entschlossen sei, den in dieser Angelegenheit von seinem Vater betretenen Weg zu verfolgen, und forderte die preußischen Stände auf, seinen Absichten über die Institution der Landtage zu vertrauen. Diese Absichten zielten ab auf eine Erfüllung der Verheißungen der Verordnung vom 22. Mai 1815, aber nur insoweit sie eine zentralständische Vertretung in Aussicht stellte, nicht in dem Umfange, den sie durch Interpretation der Wendung „Repräsentation des Volkes“ im Sinne einer allgemeinen Volksvertretung gewann. Daher erklärte er auch am 12. März 1843 in seiner Antwort auf die Adresse der posenschen Stände um Bewilligung der am 22. Mai 1815 verheißenen Verfassung, das Gesetz vom 5. Juni 1823 (betr. die Provinzialstände) sei als an Stelle der Verordnung vom 22. Mai 1815 getreten anzusehen, und er erachte die erstere nicht mehr als für sich verbindlich.²⁾

Daß der König auf der von ihm selbst angenommenen Grundlage fortzubauen entschlossen war, zeigte schon das Patent vom Frühjahr 1841, mit dem er die Provinziallandtage einberief. Darin sprach er die Hoffnung aus, daß nunmehr auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit beginnen werde. Die Verwirklichung dieser Hoffnung leitete er ein, indem er den Landtagen die Veröffentlichung ihrer Protokolle — aber ohne Nennung der Redner — gestattete, sie alle zwei Jahre zu berufen verhieß und die Wahl von Ausschüssen aus allen Landtagen anordnete, damit die Monarchie „sich ihres Rates bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Standesangelegenheiten stattfinden lassen“ könne; auch behielt er sich vor, diese Ausschüsse je nach Umständen zu gemeinsamer Beratung zu vereinigen. Diese Ausschüsse

¹⁾ Schiemann in der Schmoller-Festschrift des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1908. S. 276.

²⁾ „Die preußische Verfassungsfrage“ usw. (vgl. S. 2, Anm. 1), S. 74.

betrachtete der König lediglich als eine Vorbereitung auf Generalstände.¹⁾

Die Ausschüsse traten am 18. Okt. 1842 zum ersten Male in Berlin zusammen. Marschall [d. i. Präsident] war der rheinische Standesherr Fürst Solms-Hohensolms-Lich. In dem Ministerrat vom 8. November 1842 entwickelte der König seine Zukunftsabsichten. Er gedachte solange wie möglich mit den Provinziallandtagen und Ausschüssen zu arbeiten, und wenn der im Staatsschuldengesetz von 1820 vorgesehene Fall einer Anleihe oder neuer Steuern eintrete, sämtliche Landtage zu einem Vereinigten Landtage zusammenzuberufen. Diesem wollte er dann das Recht der Bewilligung neuer Steuern sowie der Friedens-, aber nicht der Krieganleihen einräumen, ihm aber keine Periodizität gewähren.²⁾ Damit hatte er den Plan entwickelt, den er dann auch unverrückt festgehalten und durchgeführt hat. Die Abweichungen von den alten Gesetzen hoffte er, wie Treitschke sagt (a. a. O. V. 188) „auf streng rechtlichem Wege, mit Zustimmung seiner getreuen Stände selbst durchzuführen.“ Schon damals aber erhielt er von der Mehrheit des Ministerrats auf die diesem u. a. vorgelegte Frage, ob die Stände sich nicht für inkompetent erklären würden, die Antwort, die vereinigten Stände würden sich nicht für befugt halten, in die Rechte des verheißenen Reichstags einzugreifen.³⁾

In den Jahren 1843 und 1845 gelangten von den Provinziallandtagen, die sich wieder eifriger mit den Verfassungsfragen beschäftigten, Petitionen an den König, die jedoch alle abgewiesen wurden. Der König verfolgte in der Verfassungsfrage seinen eigenen Weg und wollte seine Absichten ohne Beeinflussung von außen durchführen. Im Sommer 1845 sprach sich die in diesem Jahre gebildete Verfassungskommission fast einstimmig für die Berufung allgemeiner Landstände aus. Ihre Wünsche waren aber nicht auf einen Vereinigten Landtag, sondern auf Verstärkung der Vereinigten

¹⁾ Treitschke, a. a. O. V., 141. Schreiben des Königs v. 9. Mai 1841 an den Oberpräsidenten d. Prov. Preußen, Schön.

²⁾ Treitschke, a. a. O. V, 187.

³⁾ Vota der Minister auf die drei Fragen Sr. Maj. vom 9. Nov. 1842 bis 15. Nov. 1843. Bei Treitschke V, 188.

Ausschüsse und Ausstattung derselben mit reichsständischen Rechten gerichtet.¹⁾ Auch jetzt hielt der König an seinen Plänen fest. Im März 1846 fanden wieder Beratungen der Kommission mit den Ministern statt; dieselben erstreckten sich über dreiviertel Jahre und hatten das Ergebnis, daß sich alle gegen zwei Stimmen für eine ständische Zentralvertretung und 9 gegen 7 Stimmen für Bildung eines Vereinigten Landtages aussprachen. In diesem Augenblick, kurz vor Erlass des Patents vom 3. Febr. 1847, welches die Absichten des Königs endlich verwirklichen sollte, erhob der Thronfolger, Prinz Wilhelm, der in dem Vorhaben seines Bruders den ersten Schritt auf der gefährlichen Bahn zum Verfassungsstaat sah, seine Stimme, um vor der in Aussicht genommenen Maßnahme zu warnen. Im Dezember 1846 verfaßte er eine Denkschrift, in der er auf die Unauflöslichkeit eines aus den Provinzial-Landtagen gebildeten Vereinigten Landtages hinwies, für den Fall der Berufung des letzteren eine Erste Kammer als unbedingt nötig bezeichnete und von der Gewährung des Steuerbewilligungsrechtes und des unbeschränkten Petitionsrechtes der Stände abriet. An den einmal bestehenden Absichten des Königs vermochte er indes nichts mehr zu ändern; nur mit seinem Vorschlage, eine besondere Erste Kammer zu bilden, hatte er Erfolg.

2. Die Rheinlande und die Verfassungsfrage bis 1847.

Dem vorstehend gegebenen Überblick über die Entwicklung der preußischen Verfassungsfrage bis 1847 lasse ich in gedrängter Kürze eine Schilderung der Stellung folgen, welche die Rheinländer während dieser Zeit zu dieser Frage eingenommen haben.

Als im Jahre 1817 Friedrich Wilhelm III. die neu erworbenen rheinischen Gebiete bereiste, da benutzten die Bürger mehrerer großer Städte diese Gelegenheit, um ihm ihre Verfassungswünsche vorzulegen.²⁾ So äußerte der Bür-

¹⁾ Treitschke V, 605.

²⁾ Das Folgende zitiert nach: „Die preuß. Verfassungs-Frage, Sammlung aller auf d. Vorrede v. 22. 5. 15 bezgl. Aktenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtags-Abschiede. Denkschriften usw.“ Leipzig 1845.

germeister von Trier im August des genannten Jahres in seiner Rede vor dem Könige, den Bewohnern dieses Landes teiles bleibe nur ein Wunsch, um dessen Erfüllung S. Majestät gebeten werde: „Die Gewährung einer dem Zeitgeiste gemäßen ständischen Verfassung.“ Am 11. September überreichte der Stadtrat von Köln dem Könige eine Denkschrift, in der ihm die Erhaltung der dem rheinischen Volke liebgewordenen Institutionen ans Herz gelegt und die Bitte ausgesprochen wurde, bis zur Einführung eines „konstitutionellen Organs“ durch eine „zur festen Begründung des Ansehens der kgl. Regierung so nötige Provinzialrepräsentation . . . die General-Departements-Räte als Provinzialrepräsentanten zu versammeln und mit dieser Stelle die zum Wohle des Landes einzuführende künftige Verfassung und die dem Geiste der Einwohner zusprechenden Modifikationen einzuführender oder bereits eingeführter Institute in reife Beratung nehmen zu lassen.“

Von besonderer Bedeutung war die Bittschrift vom 18. Okt. 1817, welche die von Görres geführte Koblenzer Deputation am 12. Jan. 1818 dem Fürsten Hardenberg zur Weiterbeförderung an den König übergab. Darin schlossen sich die Petenten in allen Teilen den Wünschen von Trier und Köln an. An einzelnen Stellen wurden sie recht deutlich. Sie wiesen darauf hin, daß alles, wonach sie ihr Verlangen ausgedrückt, ihnen schon in dem königlichen Besitznahmepatent zugesichert sei. „Sie [die Unterzeichner] sind nie vermessen genug gewesen, an der Erfüllung des königl. Wortes den geringsten Zweifel zu hegen, und wollen daher ihr Gesuch nur dahin aussprechen, daß es Ew. Majestät gefallen möge, dieselbe eintreten zu lassen, sobald es die Umstände erlauben.“ Weiter wurde der König gebeten, sich beim Bundestage dafür zu verwenden, „daß durch Festsetzung der gegenseitigen Pflichten und Rechte, der Regenten und Regierten, in allen Staaten Deutschlands der 13. Artikel der Bundesakte endlich in Erfüllung komme.“ Darauf antwortete der König am 21. März 1818: „Wer den Landesherrn, der die Zusicherung einer zu gewährenden Landesrepräsentation aus freier Entschließung gab, daran erinnert, der zweifelt frevelhaft an der Untrüglichkeit seiner Zusage.“

Der Stadtrat von Cleve trat in einer Bittschrift vom 29. April 1818 den von den Städten Trier und Köln und von der Koblenzer Landschaft geäußerten Wünschen bei und erbat an erster Stelle „eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung“.

Lediglich provinzielle und altständische Interessen verfolgte eine Denkschrift des ritterschaftlichen Adels von Jülich, Cleve, Berg und Mark, die sich mit der Bitte um Wiederherstellung einer allen Interessen gerecht werdenden ständischen Verfassung an den König wandte und sich gegen eine „die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, alloverwirrende Gleichheit“ aussprach.

Obwohl hier der Adel ebenso wie die Adressen der Städte eine ständische Verfassung verlangte, verstanden die Bürger des Rheinlandes darunter doch etwas anderes als der Adel. Schon in dem Verlangen der Trierer Adresse nach einer „dem Zeitgeist gemäßen“ Verfassung und dem Wunsch der Clever Adresse nach einer „Volksvertretung oder reichsständischen Verfassung“ kommt dieser Gegensatz zum Ausdruck. Darin liegt eine Ablehnung der vom Adel gewünschten Wiederbegründung der alten Stände. Genaueren Aufschluß darüber, wie man sich damals am Rhein eine ständische Vertretung dachte, gibt der von Görres über die Audienz der von ihm geführten Deputation beim Staatskanzler erstattete Bericht.¹⁾ Die Grundidee wird darin so formuliert: „Unser altes ständisches Recht, den geänderten Verhältnissen ohne alle innere Schmälerung angepaßt, ist, was wir als Minimum in Anspruch nehmen dürfen.“ (S. 57.) Grundelemente, auf die die Verfassung zurückgehen müsse, seien Lehr-, Wehr- und Nährstand. Darunter versteht er genauer: Geistlichkeit, Gelehrtenstand (z. B. Ärzte, Schriftsteller), Adel, Gerichtsbeamte, Bürgerschaft (Handel und Gewerbe), Bauern (S. 6 ff.). Wichtig ist das Verlangen: Keine Bevorrechtung des Adels (S. 20/1). Er soll vertreten sein, aber „soweit seine jetzige Lage es gestattet“. An Stelle der untergegangenen Adelsgeschlechter hätten im Verlauf der Zei-

¹⁾ „Die Übergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an S. Majestät den König“ (1818.)

ten und in der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Interessen sich gebildet und neue Gliederungen der alten Stände, die gegenwärtig ihre Vertretung forderten. (S. 13.) Es wird hier also eine berufsständische Vertretung, die sich den neuen Verhältnissen anpaßt, gewünscht.

Neben diesem Görresschen Bericht sind es vor allem die Schriften J. F. Benzenbergs,¹⁾ die über die damaligen Verfassungsanschauungen am Rhein Aufschluß geben. Von ihm erschienen im Jahre 1821 zwei Schriften: „Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürst von Hardenberg“ und „Friedrich Wilhelm III.“ In der ersteren befaßt er sich in aner kennender, fast bewundernder Weise mit der Reformtätigkeit Hardenbergs auf steuer-, agrar- und verfassungspolitischem Gebiet. Er ist der Ansicht, daß man den Sieg des Repräsentativsystems in Deutschland als entschieden ansehen könne, und zu diesem Siege habe Preußen das meiste beigetragen, und in Preußen keiner soviel als der Staatskanzler. Denn, indem er durch eine zehnjährige Gesetzgebung alle Grundelemente des Repräsentativsystems [er versteht darunter einen zahlreichen Stand freier Ackerbauern. S. 132] ins Leben rief, sei er diesem System nützlicher gewesen, als alle, welche in er hobenen Worten sich über dasselbe hätten vernehmen lassen. (S. 118/9.) Aus den veränderten sozialen Verhältnissen folgert er nicht, daß das Volk nach der Kopfzahl in der Kammer repräsentiert werde, sondern auch er will, daß die Kammer aus „Ständen“, aber im neuen Sinne, besonders ohne Bevorzugung des Adels, hervorgehe, daß ihr konstitutionelle Rechte [Gesetzgebung, Budget- und Steuerbewilligung] eingeräumt werde und daß sie eine Vertretung des ganzen Volkes sei. In diesem Sinne sieht er in Bayern, Baden und Württemberg, wo damals eben neuständische Verfassungen eingeführt worden waren, das Repräsentativ-System verwirklicht. [In der bayrischen Kammer war die Hälfte der Mandate den Bauern, ein Viertel der städtischen Bürgerschaft und nur je ein Achtel dem Adel und der Geistlichkeit zugewiesen.] Er geht aber noch weiter, wenn er sogar die 1823 in Preußen begrün-

¹⁾ Vgl. Heyderhoff, J. F. Benzenberg, Der erste rheinische Liberale, Düss. 1909.

deten Provinzialstände als repräsentative Vertretungen ansieht, weil man auf ihnen nicht vermöge eines Rechts, sondern kraft eines Auftrags erscheine.¹⁾ So kann man sagen, daß für ihn die tatsächlich vollzogene Umbildung der sozialen Verhältnisse genügt, um auch dort repräsentative Körperschaften zu sehen, wo das Gesetz und die offizielle Politik von ihnen nichts weiß.

Von Bedeutung sind die Folgerungen, die er aus der Verordnung vom 22. Mai 1815 zieht. Er sagt: Eine Repräsentation des Volkes — die im § 1 verheißen war — habe noch überall zu einem Repräsentativsystem geführt und zu allem, was zu diesem gehöre. (S. 88/9.) Letzteres erläutert er: „Mit dem Worte ‚Volksrepräsentation‘ ist die Öffentlichkeit gegeben. Mit beiden ist zugleich das Bewilligungsrecht gegeben.“ (S. 116.)

Im gleichen Sinne äußert er sich auch in seiner zweiten Schrift. Auch sie enthält u. a. eine leidenschaftslose Erörterung der Verfassungsfrage unter besonderer Bezugnahme auf Preußen. Er spricht sich darin für ein Zweikammer-System aus. In der Deputiertenkammer sieht er die Vertretung der Gemeinen. Von einer Vertretung der Ritterschaft spricht er nicht. (S. 203.) Die erste Kammer könnte nach ihm der im Jahre 1817 eingerichtete Staatsrat sein (S. 203). Daß er den Kammern das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung gewährt wissen will, geht aus seinen weiteren Ausführungen hervor. (S. 205/6.)

Benzenberg und Görres begegnen sich also in der Forderung einer berufsständischen Vertretung. Daß die zu bildende preußische Ständekammer eine Volksvertretung mit allen, einer solchen eigentümlichen Rechten sein soll, sagt Benzenberg ausdrücklich. Görres geht, wie er an anderer Stelle zeigt, nicht so weit; er hält bis zu einem gewissen Grade an einer Vertretung spezifisch ständischer Interessen fest.¹⁾ Das Recht der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu Gesetzesvorschlägen will auch er der ständischen Kammer eingeräumt wissen.²⁾

¹⁾ Teutschland und die Revolution (1819). S. 193.

²⁾ a. a. O. S. 193 u. 205.

Neben den Äußerungen von Görres und Benzenberg stehen auch noch zahlreiche andere. Ich verweise hier nur noch auf die von Alfred Stern in einem Aufsatz über „die preußische Verfassungsfrage 1817“¹⁾ angeführten Zeugnisse, denen allen das gemein ist, daß die künftige Provinzialvertretung auf den neuen Ständen aufgebaut wurden und die allgemeinen Volksinteressen vertreten soll.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in den ersten Jahren nach der Vereinigung mit Preußen in den Rheinprovinzen der Wunsch nach einer dem Volke ein Mitbestimmungsrecht in den wichtigsten Angelegenheiten einräumenden ständischen Vertretung für Gesamtpreußen allgemein war. Das änderte sich erst mit dem Eintritt der Reaktion.²⁾

Während der beiden letzten Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms III. mußten alle Bemühungen um Verfassungsreformen erfolglos erscheinen. Dazu kam die strenge Preßzensur. Aber abgesehen von alledem, bestand in dieser Zeit überhaupt am Rhein kein Interesse mehr für Reichsstände. Man hatte beständig das rheinische Recht zu verteidigen, und dieser durch das in Preußen herrschende System verschärfte Gegensatz zu Altpreußen war alles andere als ein günstiger Boden für eine reichsständische Bewegung.³⁾ Auch hier bedeutete erst der Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. den Anfang neuer Hoffnungen und Bestrebungen. Doch erst ganz allmählich kam die politische Bewegung, besonders soweit sie sich auf Reichsstände richtete, in Fluß. In den ersten Jahren war von einer solchen Bewegung noch nicht viel zu merken. Die Präsidenten der Regierungen von Köln und Trier berichteten im Oktober 1840

¹⁾ Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. IX (1893). S. 62, 66 ff.

²⁾ Vgl. Görres, Die Übergabe der Adresse usw. S. 41 f.; — Hansen, Gustav v. Mevissen, 2 Bde. Berlin 1906, I, 211; Heyderhoff, a. a. O. S. 166.

³⁾ Gervinus, Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Febr. 1847 (Mannh. 1847) schreibt: „Es ist unleugbar, daß in dem großen Stillstand allen Volkslebens seit 1818 das preuß. Volk den Drang, das heftige Begehren, das unabweisbare Bedürfnis nach einer Verfassung nicht empfunden hat, es hat sie vielfach ausdrücklich verschmäht.“

übereinstimmend von dem geringen politischen Interesse der Mehrheit der rheinischen Bevölkerung. Die große Masse des Volkes, so berichtete der Trierer Regierungspräsident, kümmere sich glücklicherweise gar nicht um Konstitution und Volksvertretung, sehe vielmehr weit sehnsüchtiger einem Abgabenerlasse entgegen. Seiner Ansicht nach sei die gegenwärtige Generation kaum für die vorhandene ständische Einrichtung reif, viel weniger für eine ausgedehntere. Der Eigennutz herrsche überall vor und werde es verhindern, daß das Volk in seinen Repräsentanten wirkliche Vertreter seiner Interessen finde.¹⁾

Auch später, als die ständischen Fragen in den öffentlichen Diskussionen des Landtags und der Presse eine große Rolle spielten, war es nach den übereinstimmenden und wiederholten Feststellungen der Regierungsberichte nur eine Oberschicht des Bürgertums, die diese Angelegenheit betrieb. Allgemeinem Interesse begegneten nur die Fragen, bei denen es sich um kirchliche Fragen oder um die rheinischen Institutionen handelte.

Eine lebhaftere Erörterung der politischen Fragen begann erst nach Gründung der Rheinischen Zeitung, die seit dem 1. Januar 1842 erschien. Sie vertrat zielbewußt und rücksichtslos²⁾ die konstitutionellen Ideen: Garantierte Staatsverfassung, Staatseinheit und Beseitigung des Provinzialismus, Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung. Die Frage, ob die Volksvertreter nach dem ständischen Prinzip oder nach der Kopfzahl gewählt werden sollten, wurde von ihr nicht entschieden. Die allgemeine Richtung der Rheinischen Zeitung, besonders auch in religiösen Fragen, verhinderte indes eine weitere Verbreitung unter der rheinischen Bevölkerung. Auch ihre meisten Mitarbeiter gehörten nicht dem Rheinland an; es überwogen, wie Hansen³⁾ feststellt, „die Berliner ‚Freien‘, eine im Frühjahr 1842 zusammentretende Gruppe von Literaten junghegelscher Observanz.“⁴⁾ Immer-

¹⁾ Hansen a. a. O. I, 236.

²⁾ Seit Dezember 1841 wurde dem Wunsche des Königs entsprechend die Zensur milder gehandhabt.

³⁾ a. a. O. S. 252.

⁴⁾ Darunter K. H. Brüggemann, später (seit 1845) leitender Redakteur der Kölnischen Zeitung.

hin war ihr Einfluß gerade in den Kreisen groß, die auf den späteren Landtagen die Wortführer der liberalen Opposition stellten. Mevissen gehörte zu ihren eifrigen Mitarbeitern, und auch Camphausen stand zu ihr in Beziehungen.

Auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage von 1841 wurde die Frage der Reichsstände im Gegensatz zu anderen Landtagen noch nicht erwähnt. Von Fragen politischer Natur, die zur Erörterung kamen, war die der Preßfreiheit die wichtigste. Es lagen mehrere auf sie bezügliche Anträge vor. Die Verbesserungsbedürftigkeit der geltenden Zensurvorschriften wurde zwar allgemein anerkannt, aber man war verschiedener Meinung über den bei der Reform einzuschlagenden Weg. Vertreter der Städte wünschten Aufhebung der Zensur und Erlaß eines Preßgesetzes; aus den Reihen der Ritterschaft heraus aber wurde nur der Wunsch einer Verbesserung der bestehenden Zensurvorschriften laut. Es wurde eine Petition an den König beschlossen (mit 59 gegen 5 Stimmen), er möge die Angelegenheit der Presse durch ein allen Willkürlichkeiten der einzelnen Zensoren möglichst vorbeugendes Gesetz ordnen.¹⁾ Daß das Interesse der Öffentlichkeit an den Verhandlungen reger geworden war, zeigte eine Petition von 1000 Einwohnern Kölns, die verlangte, daß der Zutritt zu dem Ständesaal jedermann freistehen müsse.²⁾ Daneben ist noch eine Petition des Landtages zu erwähnen, in der um die Erlaubnis gebeten wurde, die Namen der Redner in den Protokollen zu nennen.³⁾ Diese Petitionen wurden aber abschlägig beschieden.

Im Jahre 1843 waren es z. T. wieder dieselben Fragen, die den Landtag beschäftigten. Eine Petition um Öffentlichkeit der Verhandlungen, die durch Bittschriften aus Köln, Aachen, Trier und Kleve angeregt war, vereinigte 39 von 68 Stimmen, also nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit auf sich. Auch der Petition um Aufhebung der Zensur fehlten nur wenige Stimmen an der Zweidrittelmehrheit (46 gegen 26 Stimmen). Dann kam noch eine Petition um bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Juden zur Verhandlung

¹⁾ Protokoll des 6. Rhein. Prov.-Landt. (1841) S. 111 ff.

²⁾ Treitschke, a. a. O. V. 145.

³⁾ Protokoll d. 7. Rhein. Prov.-Landt. (1843) S. 19 u. 140.